

TaylorWessing

IP Talk

Hot Topics & Updates aus dem Markenrecht



IP Talk Sessions 2024

#1 IP Law Update: Relevanteste Urteile und Entwicklungen der vergangenen Monate.

Dr. Dirk Wiedekind und Katharina H. Reuer am 29. Februar 2024

#2 Risiko Markenverlust: Neueste Entwicklungen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken.

Olaf Gillert, LL.M. und Sebastian Fiscoeder, LL.M. am 13. März 2024

#3 Dark Patterns: Subtile Online-Werbung und wann sie die Grenze zur Manipulation überschreitet. Geht vom Einsatz von KI-Tools eine Gefahr aus?

Dr. Thorsten Troge und Dr. Christian Tenkhoff, LL.M, M.Sc. am 10. April 2024





TaylorWessing

Session #2

Risiko Markenverlust

Rechtserhaltende Benutzung –
Wie weit darf man Marken verändern?

Olaf Gillert, LL.M. und Sebastian Fiscoeder, LL.M.

Inhalt

I. Einleitung

1. Maßgebliche Normen
2. Verfahrenskonstellationen

II. Deutsche Rechtsprechung

1. BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)
2.  vs. EM blond – BPatG (3.2.2022)
3.  vs.  – BPatG (26.6.2023)
4. HOT vs.  – BPatG (17.8.2023)



Inhalt

III. Europäische Rechtsprechung

1.  – EUIPO (10.3.2023)
2.  – EuG (14.12.2022)
3.  vs. **TEHA** – EuG (3.5.2023)
4.  – EuG (24.1.2024)

IV. Fokus: Modellautos

1.  vs.  – OLG Hamburg (26.1.2023)
2. TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)



1. | **Einleitung**



§ 26 MarkenG – Benutzung der Marke

- (1) Soweit die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer eingetragenen Marke oder die Aufrechterhaltung der Eintragung davon abhängig ist, daß die Marke benutzt worden ist, muß sie von ihrem Inhaber für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, im Inland ernsthaft benutzt worden sein, es sei denn, daß berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.
- (2) [...]
- (3) Als Benutzung einer eingetragenen Marke gilt, unabhängig davon, ob die Marke in der benutzten Form auch auf den Namen des Inhabers eingetragen ist, auch die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung abweicht, soweit die Abweichung den **kennzeichnenden Charakter** der Marke nicht verändert.
- (4) [...]
- (5) [...]



Art. 18 UMV – Benutzung der Unionsmarke

- (1) Hat der Inhaber die Unionsmarke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren, gerechnet von der Eintragung an, nicht ernsthaft in der Union benutzt, oder hat er eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Unionsmarke den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, dass berechnigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

Folgendes gilt ebenfalls als Benutzung im Sinne des Unterabsatzes 1:

- a) die Benutzung der Unionsmarke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die **Unterscheidungskraft** der Marke **beeinflusst** wird, unabhängig davon, ob die Marke in der benutzten Form auch auf den Namen des Inhabers eingetragen ist;
 - b) [...]
- (2) [...]



Verfahrenskonstellationen

Einrede

- Verletzungsverfahren
- Widerspruchsverfahren
- Nichtigerklärung wegen älterer Rechte
- Wirkung *inter partes*

Erklärung des Verfalls

- Antrag beim DPMA oder beim EUIPO
- Klage beim Gericht
- Wirkung *inter omnes*

Widerklage auf Erklärung des Verfalls

- Gegenangriff bei Verletzungsklage
- Wirkung *inter omnes*

|||. | Deutsche Rechtsprechung



BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

Widerspruchsmarke

BOBO

DE 1 149 084

Klasse 25

Angemeldete Wortmarke

BABO

DE 30 2013 062 348

Klassen 18, 25, 41

BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

Benutzung



BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

Benutzung



BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

Benutzung



Rechtserhaltende Benutzung?

JA oder NEIN

Rechtserhaltende Benutzung?

Überwiegend ja

BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

- Grafische Ausgestaltung hat keine Auswirkung auf den kennzeichnenden Charakter der Wortmarke
- Zusatz „der Kinderfreund“ als bloße „werbemäßige Aussage“ unschädlich
- Ausgestaltung mit Bär und rotem Oval kritisch
 - Bär, rotes Oval und Wortmarke bilden Einheit
 - Bär beeinflusst Bedeutung des Wortbestandteils: Vom Phantasiebegriff zum Namen der Bärenfigur



BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

- Grafische Ausgestaltung hat keine Auswirkung auf den kennzeichnenden Charakter der Wortmarke
- Zusatz „der Kinderfreund“ als bloße „werbemäßige Aussage“ unschädlich
- Ausgestaltung mit Bär und rotem Oval kritisch
 - Bär, rotes Oval und Wortmarke bilden Einheit
 - Bär beeinflusst Bedeutung des Wortbestandteils: Vom Phantasiebegriff zum Namen der Bärenfigur



BOBO vs. BABO – BPatG (22.11.2021)

- Grafische Ausgestaltung hat keine Auswirkung auf den kennzeichnenden Charakter der Wortmarke
- Zusatz „der Kinderfreund“ als bloße „werbemäßige Aussage“ unschädlich
- Ausgestaltung mit Bär und rotem Oval kritisch
 - Bär, rotes Oval und Wortmarke bilden Einheit
 - Bär beeinflusst Bedeutung des Wortbestandteils: Vom Phantasiebegriff zum Namen der Bärenfigur





vs. EM blond – BPatG (03.02.2022)

Widerspruchsmarken



UM 000 497 537

Klasse 32



UM 002 175 255

Klasse 01



UM 000 514 174

Klassen 01, 32



UM 003 649 993

Klasse 03,
29, 33

Angemeldete Wortmarke

EM blond

DE 30 2008 080 014

Klasse 01, 03, 05



vs. EM blond – BPatG (03.02.2022)

Benutzung



**Was meinen Sie:
Rechtserhaltende Benutzung?**

JA oder NEIN

Rechtserhaltende Benutzung?

Nein



vs. EM blond – BPatG (03.02.2022)



Farbabweichung grüne Farbe, Hinzufügung grüner Rand
Erweckung Eindruck einer Gewährleistungsmarke: "QUALITY CERTIFIED,"
und Zeichen ®

"QUALITY CERTIFIED" und Zeichen ® beide in schwarzer Farbe
Positionierung des Zeichens ®



Zeichen **EMIKO**  wirkt auf der Produktverpackung wie die eigentliche
Produktmarke



vs.



– BPatG (26.6.2023)

Widerspruchsmarke



INT 1 037 284

Klasse 32

Angemeldete Wortmarke



DE 30 2015 227 422

Klasse 32

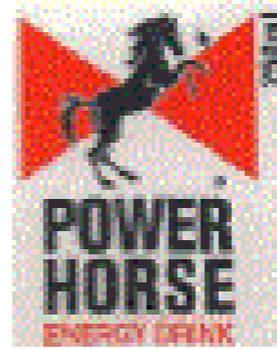
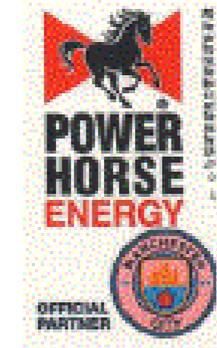
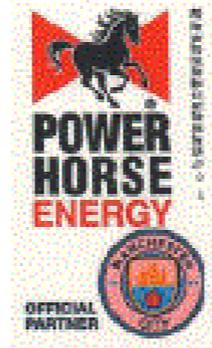


vs.



– BPatG (26.6.2023)

Benutzung



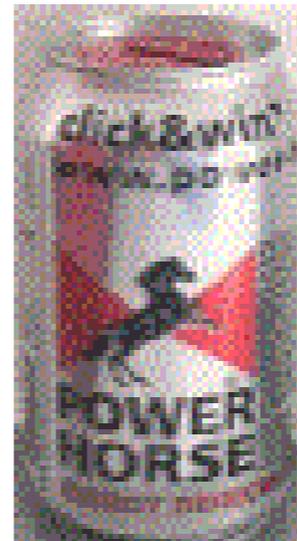


vs.



– BPatG (26.6.2023)

Benutzung





vs.



– BPatG (26.6.2023)

Widerspruchsmarke



Abweichende Pferdedarstellung auf den Waren



Rechtserhaltende Benutzung?

JA oder NEIN

Rechtserhaltende Benutzung?

Ja



vs.



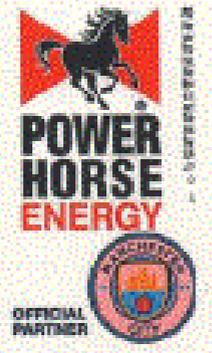
– BPatG (26.6.2023)



Vertikale Schrift produktbedingt, Veränderung innerhalb der Marke
Zeichen ® geringe Größe, keine Veränderung kennzeichnender Charakter



Abweichungen der Pferdedarstellungen nur geringfügig



Wortzusätze Energy Drink, 250 ml, Official Partner mit
Wappen sind beschreibend

HOT vs. – BPatG (17.08.2023)

Widerspruchsmarke

HOT

DE 397 19 872

Klasse 01

Chemische Additive für Heizöle

Angemeldete Marke



DE 30 2017 103 806

Klassen 04, 31

HOT vs. **H.O.T.** – BPatG (17.08.2023)

Vorder- und Rückseite Flaschenetiketten



HOT vs. – BPatG (17.08.2023)

Benutzung auf Fässern



HOT vs. **H.O.T.** – BPatG (17.08.2023)

Produktflyer

5 Vorteile mit HOT Lemon:

- Schont Umwelt und Geldbeutel durch optimierte Verbrennung
- Hält Filter und Düsen sauberer und stabilisiert die Verbrennung
- Schützt die Pumpe vor aggressiver Korrosionsbildung
- Erhöht die Betriebssicherheit der Anlage
- enthält wirksame Alterungsstabilisatoren, Schutz vor Alterung durch Buntmetalle
- überdeckt den störenden Heizölgeruch
- geeignet für alle Ölfeuerungsanlagen – verbrennt aschefrei
- TÜV-geprüfte und -zertifizierte Spitzenqualität








Qualität mit Brief und Siegel ...

HEIZEN MIT ÖL
Auf Zukunft eingestellt.



Gesamte-Verwertung
Lizenz Nr. 132



TÜV AUSTRIA
Technische Überwachungs- und Zertifizierungsgesellschaft

HOT LEMON

HOT Lemon – das Allround-Additiv
Für rundum optimierten & störungsfreien Ölfeuerungsbetrieb



HOT Lemon: gut fürs Portemonnaie und für einen sicheren Heizungsbetrieb

Stabile Verbrennung durch saubere Düsen und Filter

Mit **HOT Lemon** gleich doppelt sparen. Erstens durch die wesentlich erhöhte Lagerstabilität, denn Sie kaufen Heizöl dann, wenn es besonders günstig ist, in größeren Mengen. Das spart Bares. Und mit der verbesserten Lagerstabilität haben Sie die Sicherheit, eine immer gleichbleibende, optimale Heizöl-Qualität im Tank zu bevorzugen. Zweitens schützt **HOT Lemon** die Pumpe und das Leitungssystem Ihrer Heizungsanlage vor einem frühzeitigen Verschleiß. Das spart wiederum Wartungs- und Reparaturkosten und bietet ein Mehr an Betriebssicherheit.




Filter ohne und mit Zugabe von HOT Lemon Düsen ohne und mit Zugabe von HOT Lemon

Geprüfte Spitzenqualität

HOT Lemon wird vom TÜV regelmäßig auf gleichbleibende Produktqualität geprüft. Die hochwertigen Rohstoffe sind raffinerie- und praxisbewährt.

HOT Lemon – und Ihre Heizungsanlage wird es Ihnen danken. In dauerhaftem Werterhalt, optimalem Langzeitbetrieb und sparsamem Betrieb. **HOT Lemon** ist ein Allround-Additiv. Vor jeder Heizbelieferung zugeben (1 Liter **HOT Lemon** auf 2.000 Liter Heizöl).

Einfach dufte

HOT Lemon: Die Duftkomponente Lemon bringt frischen Wind, überdeckt den typischen Heizölgeruch und entlastet so auch Ihre direkte Umwelt.




Standard-Heizöl in gealtertem Zustand Mit HOT Lemon additiviertes Heizöl in gealtertem Zustand

Fuel Specialties – HOT Lemon



HOT Lemon Herstellergarantie:

- **HOT Lemon** im Heizöl ist für alle Brennertechnologien geeignet und mit allen im Heizungsbau verwendeten (zugelassenen) Materialien verträglich.
- Verbrennt aschefrei – deshalb überall einsetzbar
- Verhindert vorbeugend mögliche Störungen, hält z. B. Filter, Düsen und den Öltank sauberer. Nur saubere Zerstäuberdüsen und Ölfilter gewährleisten eine wirtschaftliche Verbrennung. Ersetzt keine Wartung.
- Schont Ihren Geldbeutel und zusätzlich die Umwelt

HOT vs. – BPatG (17.08.2023)

Produktflyer



Heating Specialties
Produktdatenblatt

Produktgruppe 51 – Heating Stabiliser Packages

HOT® Lemon

Beschreibung
HOT® Lemon ist ein Stabilisator-Additiv, bestehend aus einer Kombination verschiedener Alterungsschutz-Komponenten für den Einsatz sowohl in Standard- als auch in schwefelarmem Heizöl.

Anwendungen
HOT® Lemon ist als Stabilisator-Additiv für Heizöl EL zum Einsatz in allen Brennertypen und Bauarten geeignet. HOT® Lemon verbessert sowohl die thermische Stabilität als auch die Lagerstabilität des Heizöls EL und schützt die Heizöl-Pumpe.

Vorteile

- Dauerhaft saubere und freie Filter, Düsen und Stauscheibe
- Enthält wirksame Alterungsstabilisatoren, deaktiviert und passiviert Metalle
- Höhere Betriebssicherheit
- Aschefreie Verbrennung
- Korrosionsschutz
- Mit „Lemon“ Duftkomponente

Typische Eigenschaften

Aussehen.....klare, gelbe Flüssigkeit
Geruch.....typisch
Dichte bei 15°C.....900 kg/m³
Flammpunkt.....> 61 °C

Arbeitssicherheit & Erste-Hilfe-Maßnahmen
Vor Verwendung von HOT® Lemon bitte die Informationen des Sicherheitsdatenblattes beachten.

Gebrauchsanweisung
Zumischung von HOT® Lemon unmittelbar vor der Tankbefüllung mit Heizöl EL.

Dosierung
Die optimale Dosierung von HOT® Lemon beträgt 1:2.000.

Lagerung
HOT® Lemon in kühlem, trockenem, frostfreiem und durchlüftetem Lager in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Handhabung
Zur Handhabung von HOT® Lemon bitte die Informationen des Sicherheitsdatenblattes beachten.

Gebinde
1 L Flasche (12/Karton)
200 L Fass
1.000 L IBC

Leergebindeentsorgung
1.000 L IBC – Rückhol-Ticket des Herstellers
200 L Fässer – KBS-System
1 L Flaschen – GVO-System

Produktbestellung

- > Per e-mail: Anna.Huber@innospecinc.com
- > Telefax: 0 23 25 980 - 105
- > Telefonisch: 0 23 25 980 - 113

Die herein enthaltenen Informationen werden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt und basieren auf technischen Daten, die Innospec als gesichert betrachtet. Sie sind zur Verwendung durch Fachpersonal nach dessen Ermessen und auf dessen Risiko bestimmt. Innospec übernimmt keine Haftung für etwaige mit oder in Verbindung mit der Verwendung dieser Informationen erscheinende Verluste, Schäden oder Kosten. Des Weiteren ist keine Aussage dieser Veröffentlichung als Lizenz zur Nutzung von Patenten oder als Befreiung von Patentverletzungen zu betrachten.

H PDS HOT® Lemon  Version 5, August 2016

Produktgruppe 51 – Heating Stabiliser Packages

HOT® Lemon

Beschreibung
HOT® Lemon ist ein Stabilisator-Additiv, bestehend aus einer Kombination

Rechtserhaltende Benutzung?

Rechtserhaltende Benutzung?

JA

HOT vs. – BPatG (17.08.2023)



- Grundsatz: Bei Wortmarken besteht ein größerer Spielraum zur Veränderung „*ehe der kennzeichnende Charakter der Marke betroffen*“ ist
- Umrahmung und farblichen Absetzung des Schriftzuges vom Hintergrund sind rein dekorativer Natur, werblich und heben die Marke lediglich schmückend hervor:
- Roter Hintergrundfarbe unterstreicht Bedeutung des Wortes „HOT“
- Gelber Zusatz „LEMON“ steht „vor der Marke“ => kein einheitlicher Eindruck
- „LEMON“ wird aufgrund des eindeutigen Bedeutungsinhalts als lediglich beschreibenden Hinweis auf Duftnote aufgefasst, gelber Farbhintergrund unterstreicht dies
- Symbol ® weist eindeutig auf Marken „HOT“ hin



Europäische Rechtsprechung





– EUIPO (10.03.2023)

Angegriffene Marke



Bildmarke IR 0915962

u.a. Klassen 18, 25, 28

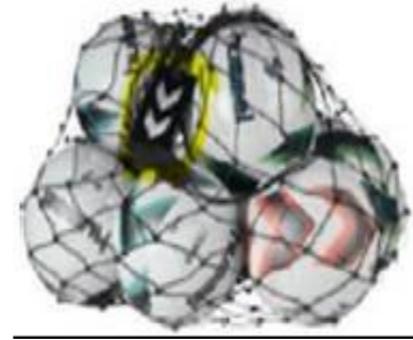
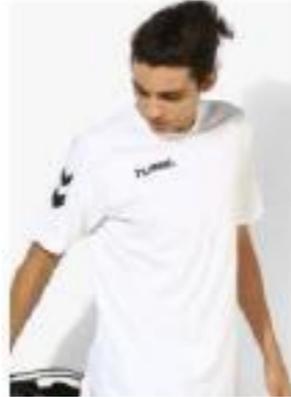
– EUIPO (10.03.2023)

Benutzung



– EUIPO (10.03.2023)

Benutzung der IR-Marke



– EUIPO (10.03.2023)

Benutzung



TRAINING HAT

50% Wolle, 50% Acryl-Strick
Wollmütze mit Hummel-Winkeln (beider Seite)
Mindestabnahmemenge: 3 Stück

089061 | ONE SIZE EUR 14,95



0890
BLACK



– EUIPO (10.03.2023)

Benutzung

203448: XS S M L XL 2XL

DKK 200



9124
WHITE/
BLACK

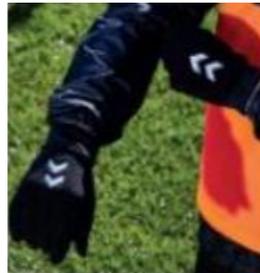


9001
WHITE



– EUIPO (10.03.2023)

Benutzung



Tweets 3.551
Folger 240
Folgerer 3.716
Liken 2.232

hummel France retour en tête
hummel @hummel1923 - 16. Jul. 2018
NEW @CAFOfficial AWAY 18/19

Inspired by the away kit worn between 1994 and 1996, here is the Addidu's new away for 18/19

#90sINSPIRED

#handfootball #cafc



Rechtserhaltende Benutzung?

Rechtserhaltende Benutzung?

JA



– EUIPO (10.03.2023)

- Auslegung Art. 7 Abs. 3 UMV und Art. 59 Abs. 2 UMV: Unwesentliche Abweichungen von der Eintragung stehen der Benutzung der Marke nicht entgegen
- Der kennzeichnende Charakter resultiert aus der geometrischen Form der beiden Pfeile und ihrer Anordnung
- Benutzung des Zeichens mit umgekehrtem Farbkontrast *weiße Pfeile auf schwarzem Grund* verändern nicht den kennzeichnenden Charakter
- Beschwerde beim EuG anhängig (Rechtssache T-340/23)

 – EUIPO (10.03.2023)



5115
**SPORTS YELLOW/
BLACK**



1015
**BLACK/
GREEN GECKO**



**Was meinen Sie:
Rechtserhaltende Benutzung?**

JA oder NEIN

Gemeinsame Mitteilung zur gemeinsamen Praxis zum Schutzbereich von schwarz-weißen Marken (CP4) vom 15. April 2014

Für die Zwecke der Benutzung beeinflusst eine reine Farbänderung nicht die Unterscheidungskraft der Marke, solange Folgendes zutrifft:

- Die Wort-/Bildbestandteile stimmen überein und bilden die unterscheidungskräftigen Elemente.
- Der Farbkontrast bleibt erhalten.
- Die Farbe oder die Farbkombination selbst hat keine Unterscheidungskraft.
- Die Farbe trägt nicht maßgeblich zur allgemeinen Unterscheidungskraft des Zeichens bei.



– EuG (14.12.2022)

Angegriffene dreidimensionale Unionsmarke



UM 1801166

Klasse 29: Vorfrittierte Kartoffelkroketten und Kartoffelpüree-Produkte, tiefgefroren.



– EuG (14.12.2022)

Verpackungen im Einzelhandel und für Gastronomiebetriebe





– EuG (14.12.2022)

TV-Werbungen





– EuG (14.12.2022)

Verpackungen im Einzelhandel



**Was meinen Sie:
Rechtserhaltende Benutzung?**

JA oder NEIN

Rechtserhaltende Benutzung?

JA

☺ – EuG (14.12.2022)



- Goldgelbe Farbe ändert nichts an der Unterscheidungskraft der s/w eingetragenen 3D-Marke, weil die Form des "Lachgesichts" identisch ist und die Größe der eingetragenen Form entspricht
- Wortmarke „Smiles“ bildet keine Einheit mit der angegriffenen Marke und wird eigenständig und klar separiert verwendet
- Zweidimensionale Wiedergabe auf Verpackungen ausreichend, da die wesentlichen Elemente der 3D-Form der Ware erkennbar bleiben
- Dreidimensionale Form der Ware ist in durchsichtiger Gastronomiepackung sichtbar

teMa vs. **TEHA** – EuG (03.05.2023)

Französische Widerspruchsmarke



FR 9800027

Klassen 35, 41, 42

Angemeldete Unionsmarke



UM 17091091

Klasse 35, 36, 41, 42

te^{ma} vs. TEHA – EuG (03.05.2023)

Benutzung



Rechtserhaltende Benutzung?

Rechtserhaltende Benutzung?

NEIN

vs. **TEHA** – EuG (03.05.2023)

- Die verwendeten Bildzeichen weichen von der eingetragenen Marke nicht bloß geringfügig ab
- Bei der Unterscheidungskraft ist zwischen dem Phantasiewort „*tema*“ und den grafischen Elementen zu differenzieren
- Unterscheidungskraft wird nicht allein durch den Wortbestandteil „TEMA“ begründet
- Die grafische Gestaltung des Schriftzugs „*tema*“ und die Farbfelder in ihrer Anordnung tragen wesentlich zum kennzeichnenden Charakter der eingetragenen Marke bei
- Keines dieser Elemente findet sich in den verwendeten Zeichen



– EuG (24.1.2024)

Angegriffene Bildmarke



EUTM 5620968

Datum der Eintragung:

11.02.2008

Relevante Waren:

polo shirts; sweaters (Klasse 25)



– EuG (24.1.2024)

Benutzung auf Bekleidungsstücken





– EuG (24.1.2024)

Eingetragene Marke



Auf Waren verwendetes Zeichen



**Was meinen Sie:
Rechtserhaltende Benutzung?**

JA oder NEIN

Rechtserhaltende Benutzung?

JA



– EuG (24.1.2024)



Bei vorangestelltem Buchstaben "Y" handelt es sich um die Wiederholung eines Elementes, das bereits in dem Bildelement vorhanden ist

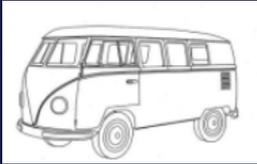
Bildelement dominiert den Gesamteindruck, der Buchstabe befindet sich unterhalb des dominierenden Bildelements

Benutzung von Nachnamen im Bekleidungssektor üblich

Das Zeichen "NOAH" kann sowohl in der eingetragenen als auch in der benutzten Form als Nachname einer bestimmten Person aufgefasst werden

IV. | Fokus: Modellautos



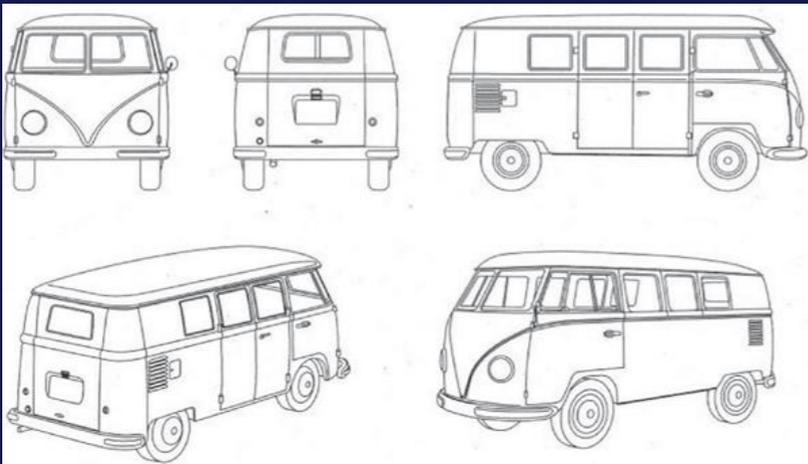


vs.



– OLG Hamburg (26.1.2023)

Klagemarke



DE 30627911

u.a. in Klasse 12: Kraftfahrzeuge und deren Teile

u.a. in Klasse 28: Modellautos und Spielzeugautos

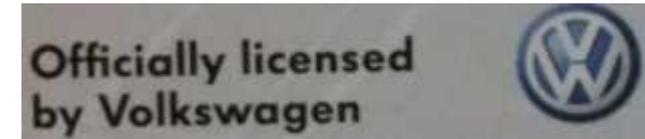


vs.



– OLG Hamburg (26.1.2023)

Waren der Beklagten





vs.



– OLG Hamburg (26.1.2023)

Waren der Beklagten



201847



201843



201901



200083



201842



194862



177886



201875



177885



194935



177882



200088



200087



194857



177884

Lizenzvermerk



Rechtserhaltende Benutzung?

Rechtserhaltende Benutzung?

JA



vs.



– OLG Hamburg (26.1.2023)

- Warenform wird aufgrund der hohen Bekanntheit des „VW Bulli“ als Herkunftshinweis auf die Markeninhaberin erfasst
- Es liegt eine rechtserhaltende Drittbenutzung für Modellautos (Klasse 28) mit Zustimmung der Klägerin *durch die Beklagte selbst* vor
- Fremdbenutzungswillen iSd. § 26 Abs. 2 MarkenG bestand, denn die Beklagte wusste, dass sie die Warenform nutzt, die nicht als Herkunftshinweis auf sie selbst erfasst wird
- Die farbige Gestaltung des Modellautos und die Anbringung des VW-Logos verändern nicht den kennzeichnenden Charakter des Zeichens
- Relevanter Test: Sehen die beteiligten Verkehrskreise unter Berücksichtigung der branchenüblichen Verwendung von Marken die registrierte und die benutzte Form trotz ihrer Unterschiede dem Gesamteindruck nach als dieselbe Marke an?

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Angegriffene Marke

Testarossa

Wortmarke IR 0910752

Entscheidende Ware

Klasse 28 „scale toy land motor vehicles“ und „modular structures construction toys and connecting links therefore“

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Katalogauszüge der Firma BBurago



TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Katalogauszüge Firma BBurago



1/43 **FERRARI**
RACE & PLAY

LAUNCHER

- PUSH BUTTON LAUNCH WITH REALISTIC ENGINE SOUND
- LAUNCHER USES 3 X AG13 BUTTON CELLS INCLUDED
- 8 TRACK PIECES ARE INCLUDED
- REALISTIC FERRARI ENGINE SHAPE
- 1 QUALIFIER FINISH LINE (ATTACHES TO TRACK)
- 2 FERRARI DIE-CAST VEHICLES INCLUDED IN 1/43 SCALE
- AMERICAS VERSION WITHOUT ENGINE SOUND (#18-31211 6 pcs/OUTER)

AVAILABLE MODELS :

FERRARI 430 SCUDERIA FERRARI F50

DINO 246 GT FERRARI 250 TESTA ROSSA

Burago

The advertisement features a black background with a white dotted pattern. It includes a '1/43' scale indicator, the 'FERRARI RACE & PLAY' logo, and the 'Burago' logo. A list of features describes the launcher's capabilities. Below, four Ferrari models are shown: a red 430 Scuderia, a red F50, a silver Dino 246 GT, and a black 250 Testa Rossa. Three small inset images show the launcher in use on a track.



MODEL KITS

- FULLY DECORATED
- EASY ASSEMBLY
- MORE THAN 20 PIECES
- SCREWDRIVER INCLUDED
- PRE-PAINTED METAL BODY
- 1/43 SCALE

#18-35200
Outer: 12 pcs.

AVAILABLE MODELS :

The advertisement features a black background with a white dotted pattern. It includes the 'MODEL KITS' title, a list of features, and the product number '#18-35200' with 'Outer: 12 pcs.' Below, a small image shows a model kit box and a partially assembled car. To the right, a white box contains various parts and tools for assembly.

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Katalog der Firma BBurago

Ferrari

OFFICIAL LICENSED PRODUCT

Produced under license of Ferrari Spa. FERRARI, the PRANCING HORSE device, all associated logos and distinctive designs are property of Ferrari Spa. The body designs of the Ferrari cars are protected as Ferrari property under design, trademark and trade dress regulations.

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Hinweis bei Fine Model Cars

www.finemodelcars.com

Ferrari

OFFICIAL LICENSED PRODUCT

Produced under license of Ferrari Brand S.p.A. The name FERRARI, the PRANCING HORSE device, all associated logos and distinctive designs are property of Ferrari S.p.A.
The body designs of the Ferrari cars are protected as Ferrari S.p.A. property under design, trademark and trade dress regulations

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Verkaufszahlen für ein Modellauto übermittelt zwischen zwei Drittparteien

Article	Quantité à confirmer	Validation	Livraison FOB	Livraison DDP	Frais Fixes	Frais Variables	Montant HT
G1758018 N° Parution: 18 Testarossa	GANDHI 113 Exemplaire(s)		19/07/13			0,80000	890,40

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Produkte der Firma Bburago



TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Modellauto von Hachette



TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Poster



TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

Fine Collection

1:8 scale Ferrari 250 Testa Rossa as raced to victory at Sebring in 1958

Available now
In a limited edition of 99 pieces



 Enlarge image



£5050.00

[CONTACT US TO BUY THIS ITEM](#)

Description

Regarded by some as the most beautiful car ever created, this is without doubt one of the most iconic cars built by Ferrari in their long and rich history. It is also one of the most valuable, an example sold for a record €9 million euros at auction in Maranello in 2009. The list of drivers of this car reads like a hall of fame of the late 1950s. This small limited edition is very deeply detailed indeed and shows the car exactly as it was driven to victory by Phil Hill and Peter Collins at Sebring in 1958.



Selected product
£4075.00

[> More Details](#)



Rechtserhaltende Benutzung?

Rechtserhaltende Benutzung?

NEIN

TESTAROSSA – EUIPO (29.8.2023)

- Keine markenmäßige Benutzung für Modellautos
 - Der relevante Verkehr muss anhand der Zeichenbenutzung den Eindruck gewinnen, dass der Markeninhaber für die Herkunft und die Qualität des Modellautos verantwortlich ist
 - Modellname wird bei Modellautos als Hinweis auf die Herkunft des Originals, nicht des Modells, erfasst
 - „Testarossa“ und - teilweise - „FERRARI“ wurden ohne „R“ oder „TM“ Symbol verwendet
- Zuordnung der Drittnutzung zum Inhaber
 - Es muss die Zustimmung und Kenntnis des Markeninhabers mit der Markennutzung nachgewiesen werden, um Verpackungen von Fremdprodukten als Nachweis der rechtserhaltenden Benutzung zuzulassen
 - Lizenzvereinbarungen müssen eine spezifische Zustimmung des Markeninhabers zur Benutzung der Marke „Testarossa“
 - Ferraris Lizenzvereinbarungen waren unspezifisch.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Melden Sie sich hier zu unserem
Newsletter an und bleiben Sie
immer auf dem Laufenden!

taylorwessing.com/de/subscribe



IP Talk Sessions 2024

#1 **IP Law Update:** Relevanteste Urteile und Entwicklungen der vergangenen Monate.

Dr. Dirk Wieddekind und Katharina H. Reuer am 29. Februar 2024

#2 **Risiko Markenverlust:** Neueste Entwicklungen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken.

Olaf Gillert, LL.M. und Sebastian Fiscoeder, LL.M. am 13. März 2024

#3 **Dark Patterns:** Subtile Online-Werbung und wann sie die Grenze zur Manipulation überschreitet. Geht vom Einsatz von KI-Tools eine Gefahr aus?

Dr. Thorsten Troge und Dr. Christian Tenkhoff, LL.M, M.Sc. am 10. April 2024



Save-The-Date

5.12.2024

Forum Markenrecht
LIVE in Düsseldorf

Nähere Infos folgen!



Speaker



Olaf Gillert, LL.M.

Partner



Sebastian Fiscoeder, LL.M.

Salary Partner



